

## **Vernehmlassungsantwort der Vereinigung der Assistentinnen und Assistenten an der Universität Zürich (VAUZ) zur Teilrevision des Universitätsgesetzes (UniG) vom 15. März 1998**

### **Ablehnung der Revisionsvorschläge**

Die VAUZ sieht für die meisten der vorgeschlagenen Änderungen keinen dringenden Handlungsbedarf. Einzelne Änderungen sind andererseits so weitreichend, dass ihnen eine weitergehende politische Diskussion voraus gehen sollte. **Insgesamt wird deshalb die Teilrevision des Universitätsgesetzes in der vorgeschlagenen Form abgelehnt.** Für einige der vorgeschlagenen Revisionen werden – für den Fall des Zustandekommens der Revision – separat begründete Änderungsvorschläge gemacht.

### **Begründung**

Einige Änderungen wollen bereits jetzt auf Gesetzesstufe in die teilweise neu geschaffenen Strukturen und Prozesse einer autonomen Universität eingreifen, bevor die angestrebten Neuregelungen überhaupt ihre Wirksamkeit in der Praxis entfalten konnten. Einigen Bedingungen, welche der Annahme des Gesetzes zugrunde gelegt wurden, würde zudem zum Teil nicht mehr entsprochen.

In der Auseinandersetzung mit den einzelnen zu ändernden Absätzen vermochten weder die Formulierungen noch die Argumentationen in den Weisungen von der Richtigkeit und Notwendigkeit einer Revision auf Gesetzesstufe zu überzeugen. Den eingebrachten legalistischen Argumenten könnte mit bereits eingeführten Übergangslösungen (z.B. Einzug freiwilliger ASVZ-Beiträge) bzw. auf nachgeordneten Regelungsstufen (Universitätsordnung, UniO) genügend Rechnung getragen werden, um die befürchteten Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Gesetzesänderungen sollten zudem die Gelegenheit bieten, unklare oder umstrittene Sachverhalte in einem breit angelegten politischen Entscheidungsprozess zu klären. So lange kein klarer Leistungsauftrag mit dem so genannten Globalbudget verbunden ist, fehlen für viele wichtige Entscheide – z.T. auch für die Bewertung der vorliegenden Änderungen – genügend klare Rahmenbedingungen. Auch wenn der vorliegende Revisionsentwurf des UniG diverse unumstrittene Nachbesserungen beinhaltet, ist er ebenso mit zahlreichen universitätspolitischen „Pferdefüssen“ verknüpft und erscheint vor diesem Hintergrund als verfrüht.

## Detailkommentare zu den vorgeschlagenen Änderungen

---

### § 12 Nebentätigkeiten und Erfindungen

Ablehnung bzw. Änderungsvorschlag:

~~Bei Die Verwertung von~~ Computerprogrammen, die vom Universitätspersonal in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit oder in Zusammenhang damit geschaffen werden, ~~regelt die Erweiterte Universitätsleitung. liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei der Universität.~~ Bei erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung des Computerprogramms ist die ~~Urheberin oder der Urheber~~ Universität angemessen am Gewinn zu beteiligen.

#### **Begründung**

Mit der neuen Regelung werden die bisherigen Verhältnisse umgekehrt (vgl. z.B. Absatz 4 von § 12 UniG, wonach die Universität angemessen an urheberrechtlich geschützten Werken zu beteiligen ist). In Analogie zur Situation beim Schreiben (bzw. Verkaufen) von wissenschaftlichen Büchern kann es ja wohl weder beabsichtigt sein, die **Verwendung** von der Universität kontrollieren zu lassen, noch die mögliche **Verwertung** vollumfänglich der Universität zu überlassen.

Gerade im Bereich der Software-Erstellung im wissenschaftlichen Betrieb sind die verschiedenen rechtlichen Varianten von Open Source, General Public oder sogar Freeware Lizenzen gebräuchlich. Für die unentgeltliche Nutzung oder Weiterentwicklung fremder Software ist die Anerkennung solche Open Source Lizenzen oftmals sogar Bedingung. Eine restriktive und zudem im Gesetz festgeschriebene Regelung würde diese wichtige Quelle kostengünstiger Software u.U. zum Nachteil aller verschliessen. Mit unserem **Gegenvorschlag**, die Regelungskompetenz der Erweiterten Universitätsleitung zuzuordnen, kann diesen Bedingungen unter Einbezug der verschiedenen fakultären Bedürfnisse adäquat Rechnung getragen werden. Diese Regelung könnte zudem auf der Verordnungsstufe erfolgen und macht keine Gesetzesrevision notwendig.

---

### § 14 Zulassungsbeschränkungen

Ablehnung der vorgeschlagenen Änderung.

#### **Begründung**

Die VAUZ vertritt die Ansicht, dass Zulassungsbeschränkungen auf keinen Fall im Rahmen einer kleinen Revision des UniG „durch die Hintertür“ ausgebaut werden sollten. Solche Massnahmen sind vielmehr öffentlich zu diskutieren. Eine bildungsplanwirtschaftliche Scheinlösung wie die Umleitung von Studienanwärterinnen und –anwärtern ist abzulehnen.

Die Wahl eines geeigneten Studienortes sollte durch die Attraktivität des dort vorhandenen Studienangebotes bestimmt werden. „Umleitungen“ wären zudem sowieso nur bei identischen Studienangeboten an anderen Universitäten sinnvoll, oftmals werden aber bestimmte Studiengänge gerade auch wegen dem speziellen Angebot der Wahluniversität und nicht nur wegen des Kernfaches ausgesucht. Eine administrative „Umverteilung“ müsste zudem unbedingt spezifische Zusatzkriterien einbeziehen (z.B. in

finanzieller, beruflicher, familiärer etc. Hinsicht), wodurch mit hoher Wahrscheinlichkeit (neue) Rechtsungleichheiten geschaffen würden.

---

**§ 21 Soziale und kulturelle Einrichtungen**

Änderung möglich, aber nicht notwendig.

**Begründung**

Die Praxis an verschiedenen anderen Universitäten, für zusätzliche Angebote und Organisationen freiwillige Beiträge zu erheben, sollte auch in Zürich selbstverständlich und administrativ einfach zu realisieren sein. Sofern die Universität ein Angebot für alle Angehörigen zugänglich machen will, soll dies über die regulären Studiengebühren geschehen, bzw. im Falle der Universitätsangestellten durch entsprechende Lohnabzüge. Sollte diese Änderung aber beibehalten werden, würden wir zusätzlich den Einbezug der Ständevertretungen in die „unterstützungswürdigen“ Institutionen fordern (und analog den neuen § 42 b ergänzen wollen).

---

**§ 26 Absatz 3 Ziffer 3: Streichung**

Änderung möglich, aber nicht notwendig.

**Begründung**

Ob der Entwicklungsplan wie im UniG durch den Regierungsrat genehmigt wird oder nicht, hat sich bislang in der bestehenden Praxis als irrelevant erwiesen. Eine Revision des UniG erscheint deshalb nicht dringlich. Wie eine vernünftige Planung der Universität ohne genehmigten Entwicklungsplan auszusehen hätte, wird mit der vorgeschlagenen Änderung nicht deutlich. In der bisherigen Version ist zumindest durch eine Rückweisung durch den Regierungsrat klar, dass dieser den Plan ablehnt.

---

**§ 28 Absatz 1 Ziffer 1:**

Beibehaltung der bisherigen Fassung oder Änderung gemäss folgendem Vorschlag:

§ 28. Dem Universitätsrat gehören sieben bis neun Mitglieder an:

1. von Amtes wegen:

~~das die~~ für das Bildungswesen und das Gesundheitswesen zuständigen Mitglieder des Regierungsrates;

2. durch den Regierungsrat auf Vorschlag des Senats gewählt:

~~eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gesundheitsdirektion sowie~~ Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und Politik, darunter die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Universitätsrates.

**Begründung**

Die Vermischung der Funktionen Bildungsdirektor und Präsident des Universitätsrates hat verschiedentlich zu Missverständnissen und Komplikationen geführt. Grundsätzlich stellt sich sogar die Frage, ob der Regierungsrat überhaupt von Amtes wegen im Uni-

versitätsrat Einsitz nehmen muss. Solange man an den bei der Einführung des UniG gegebenen Begründungen festhält, sollte der Regierungsrat wie bis anhin durch die Bildungsdirektorin bzw. den Bildungsdirektor im Universitätsrat vertreten sein. Wegen der engen Zusammenarbeit zwischen Gesundheitswesen und Medizin sollte dies auch im Fall der Gesundheitsdirektion wie im bisherigen UniG bestehen bleiben. Durch eine „Stellvertretung“ des zuständigen Regierungsratsmitglieds würde die angestrebte politische Verantwortung und Koordination allerdings verwässert. Die bisherige Lösung, im Bedarfsfall eine Stellvertretung mit beratender Stimme sicherzustellen, erachten wir als ein genügend flexibles Modell.

Die zusätzlichen stimmberechtigten Mitglieder des Universitätsrates sollten unbedingt in einem breiter abgestützten Verfahren gewählt, bzw. ernannt werden. Damit kann die für die Arbeit im Universitätsrat notwendige Akzeptanz und breite Vertrauensbasis sichergestellt werden. Ein **Vorschlagsrecht für den Senat** würde eine breitere Diskussion, den Einbezug aller Stände (Professoren, Mittelbau, Studierende) und somit ein transparenteres Auswahlverfahren ermöglichen. Zudem sollte der Universität die Möglichkeit gegeben werden, durch mindestens ein weiteres antrags- und stimmberechtigtes Mitglied, welches im Rahmen eines universitären Wahlverfahrens aus den Angehörigen der Universität bestimmt wird, im Universitätsrat vertreten zu sein.

---

**§ 29 Absatz 5 Ziffern 4, 5, 6: Leitbild, Evaluationsplanung, Ernennung Leiter**

Änderung möglich, aber nicht dringend notwendig.

Die Genehmigung des Leitbildes (Ziffer 4) wäre im Sinne eines Bestandteils eines Leistungsauftrages statt durch den Universitätsrat durch den Kantonsrat als oberstes politisches Organ und Finanzierungsträger vorzusehen.

---

**§ 29 Absatz 5 Ziffer 7: Schaffung, Umwandlung und Aufhebung von Organisationseinheiten**

Ablehnung der Änderung, Beibehaltung der bisherigen Ziffer 7.

***Begründung***

Die neue Regelung, dass die Umwandlung der zentralen Organisationsstruktur der Universität, der Fakultäten, in die direkte Kompetenz des Universitätsrates fallen soll, entspricht nicht den bei der Einführung des Gesetzes angenommenen Bedingungen. Selbstverständlich sollen Reorganisationen der auf alten Rechtstiteln beruhenden Strukturen möglich sein, aber es ist für eine autonome Universität eigentlich eine Selbstverständlichkeit, dass dies nur auf Wunsch und Antrag der betroffenen Fakultäten geschehen soll.

Die Aufnahme der sog. Kompetenzzentren, welche sowieso nur als zeitlich befristete Strukturen geschaffen werden sollen, macht eine Gesetzesänderung nicht notwendig.

---

**§ 33a neu (und Folgeänderungen § 34, Absatz 3, Ziffer 4) Berufungen**

Ablehnung der Änderungen.

**Begründung**

Die vorgeschlagene Regelung, dass Berufungskommissionen ohne den Weg über die Fakultät direkt der Universitätsleitung Antrag stellt, beschneidet die Selbstorganisation und -verantwortung der Fakultäten in ungebührlicher Masse.

Neben den in den Berufungskommissionen vertretenen Sachkompetenzen sollen auch eine Diskussion mit benachbarten Gebieten und eine wirksame Kontrolle auf Stufe Fakultät die Ausrichtung und die personelle Besetzung der Lehrstühle mitlenken können. Insbesondere würden durch die vorgeschlagene Änderung auch die Ständevertretungen, welche in der Universitätsleitung ja nicht vertreten sind, in ihrer bisherigen Mitwirkung in den Berufungsverfahren eingeschränkt. Da zudem die Berufungskommissionen bereits (auf Vorschlag der Fakultät) von der Universitätsleitung eingesetzt werden, würde die Abstützung dieses Mandates in der Fakultät noch geringer und Berufungskommissionen hätten fast den Status von Geheimkommissionen.

---

**§ 42a (neu) und § 42b (neu) Gebühren**

Änderung möglich, aber nicht notwendig.

**Begründung**

Im Rahmen einer Universität fällt es manchmal schwer, ein „Zusatzangebot“ zum „regulären“ Lehrbetrieb eindeutig zu identifizieren und genau zu bezeichnen, was eine **Weiterbildungs-**Veranstaltung ist. Gerade für den akademischen Nachwuchs sind qualifizierende Weiterbildungsangebote oftmals wichtige Ausbildungsbestandteile, für welche die Kosten nicht einfach auf die Teilnehmer abgewälzt werden dürfen. Ohne eine genauere Definition von Weiterbildung scheint aber auch die „Kostendeckung“ nicht berechenbar. Die bestehenden Regelungen in § 40 UniG („Dienstleistungen sind in der Regel mindestens kostendeckend in Rechnung zu stellen“) bis § 43 UniG werden als genügend erachtet. Im Falle von Ausnahmeregelungen für Kosten für Weiterbildungsveranstaltungen sollte zudem statt dem Universitätsrat die Erweiterten Universitätsleitung als fachlich „näheres“ Gremium zuständig sein.

---

**§ 17 (neu) Vereinigung der Studierenden**

Zustimmung zur Änderung.

**Begründung**

Die vom Studierendenrat beantragte öffentlich-rechtliche Anerkennung wird von der VAUZ grundsätzlich unterstützt.

Zürich, 5. April 2002

Vereinigung der Assistentinnen und Assistenten an der Universität Zürich (VAUZ)